



**Bericht über die Entwicklung der Kosten und Fallzahlen in der Sozialhilfe und in der Grundsicherung im Jahr 2014
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

In der vorliegenden KT-Drucksache wird die Berichterstattung über die Entwicklung der Kosten und Fallzahlen im Jahr 2014 in der Sozialhilfe - insbesondere der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege - und über die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fortgesetzt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Einleitung

Zuletzt wurde über die Entwicklung dieser Sozialhilfeleistungen mit KT-Drucksache Nr. VIII-0043 für das Jahr 2013 berichtet.

Über die Entwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (EGH) – Zahlen, Daten, Fakten und der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) wird jeweils in einer gesonderten KT-Drucksache berichtet.

Die Entwicklung der einzelnen Leistungen ist abhängig von der Hilfeart weiterhin zum Teil sehr unterschiedlich. Die Grundsicherung im Alter und für Erwerbsunfähige gewinnt weiter an Bedeutung, belastet aber durch die ab dem Jahr 2014 auf 100 % (2013 = 75 %) gestiegene Bundesbeteiligung den Kreishaushalt bei den reinen Transferleistungen nicht mehr nachhaltig. Die Verwaltungsaufwendungen trägt jedoch der Landkreis.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und für Erwerbsunfähige sowie die Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können vom Landkreis in ihrer Entwicklung kaum beeinflusst werden. Bei den Leistungen für Asylbewerber waren schon 2014, wie erwartet, deutliche Fallzahlen- und Kostensteigerungen zu verzeichnen.

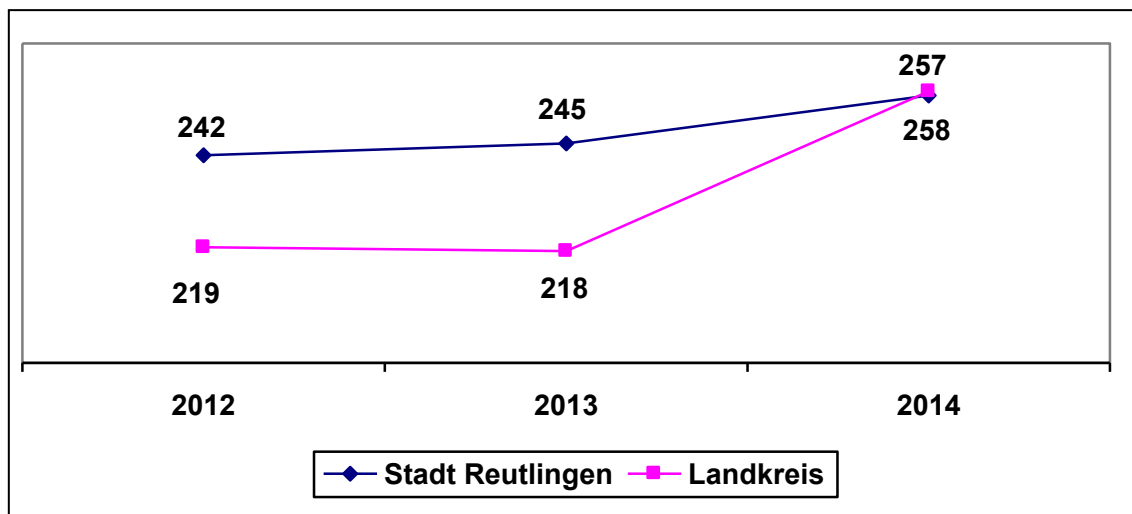
Bei der Hilfe zur Pflege führen insbesondere Fallzahlensteigerungen aufgrund aufgearbeiteter Rückstände sowie zunehmend hochaltrige stationäre Pflegefälle mit hohem Pflegebedarf zu Kostensteigerungen.

Die Zahl der Empfänger von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) im Rechtskreis § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ist leicht rückläufig.

Eine Gesamtdarstellung der finanziellen Entwicklung bei den einzelnen Leistungsarten ist als Anlage 1 beigelegt.

2. Produkt 31.10.01 Hilfe zur Pflege/Heimfälle

2.1 Fallzahlen stationär



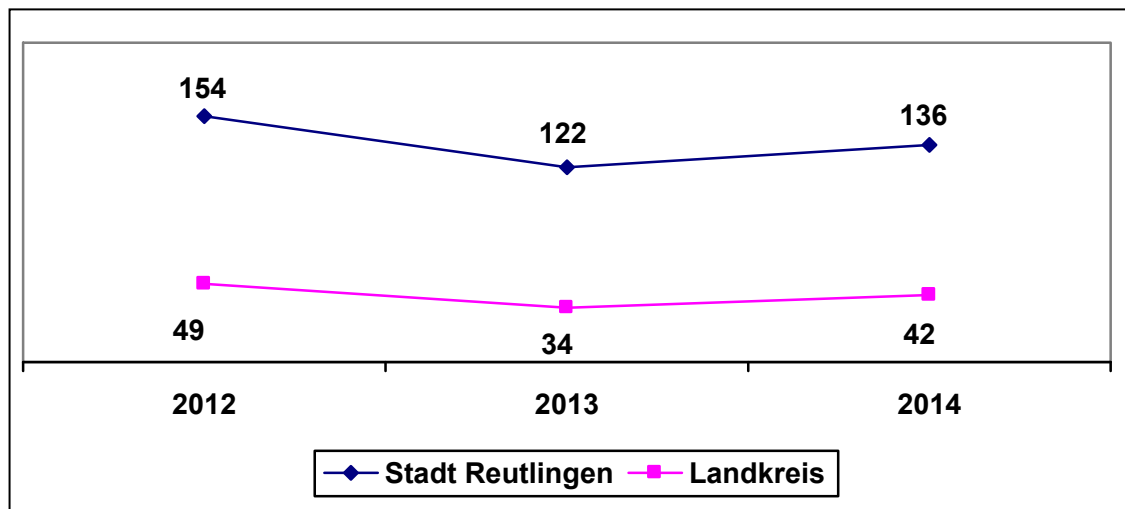
Die Fallzahlentwicklung im Bereich der stationären Heimunterbringungen zeigt 2014 mit 515 Fällen im Vergleich zum Vorjahr (2013 = 463) einen deutlichen Anstieg um 52 Fälle (11,2 %). Der Anstieg ist beim Landkreis Reutlingen stärker (+ 40 Fälle) als bei der Stadt Reutlingen (+ 12 Fälle), da Anfang 2014 Bearbeitungsrückstände aufgearbeitet wurden. Trotzdem steht der Landkreis Reutlingen insgesamt bei den vollstationären Leistungen der Hilfe zur Pflege im landesweiten Vergleich weiterhin sehr gut da.

Bei den über 65-jährigen Leistungsempfängern erhalten 7,1 Personen von 1.000 Einwohnern über 65 Jahren stationäre Hilfe zur Pflege. Der Landesdurchschnitt liegt bei 10,8 Leistungsempfängern. Der Landkreis Reutlingen liegt damit an letzter Stelle (Basis KVJS-Datenabgleich, Berichtsjahr 2013). Die Spanne reicht von 7,1 Leistungsempfängern pro 1.000 Einwohner (Landkreis Reutlingen) bis 20,1 pro 1.000 Einwohner (Stadt Pforzheim). Dies zeigt, dass eine gute ambulante Infrastruktur und ein frühzeitiges Beratungsangebot dazu beitragen, dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung zu tragen.

Bei den ambulanten Hilfen haben sich die Unterstützungs- und Hilfsmöglichkeiten in den letzten Jahren verbessert, sodass ein längerer Verbleib in der häuslichen Umgebung möglich ist. Wichtig ist, dass sich die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen frühzeitig und umfassend über das Thema Pflege und Vorsorge informieren. In diesem Zusammenhang hat der Pflegestützpunkt eine wichtige Bedeutung.

Gleichwohl wird die Zahl der stationären Pflegefälle insbesondere im Bereich von hochaltrigen Menschen weiter steigen.

2.2 Fallzahlen ambulant

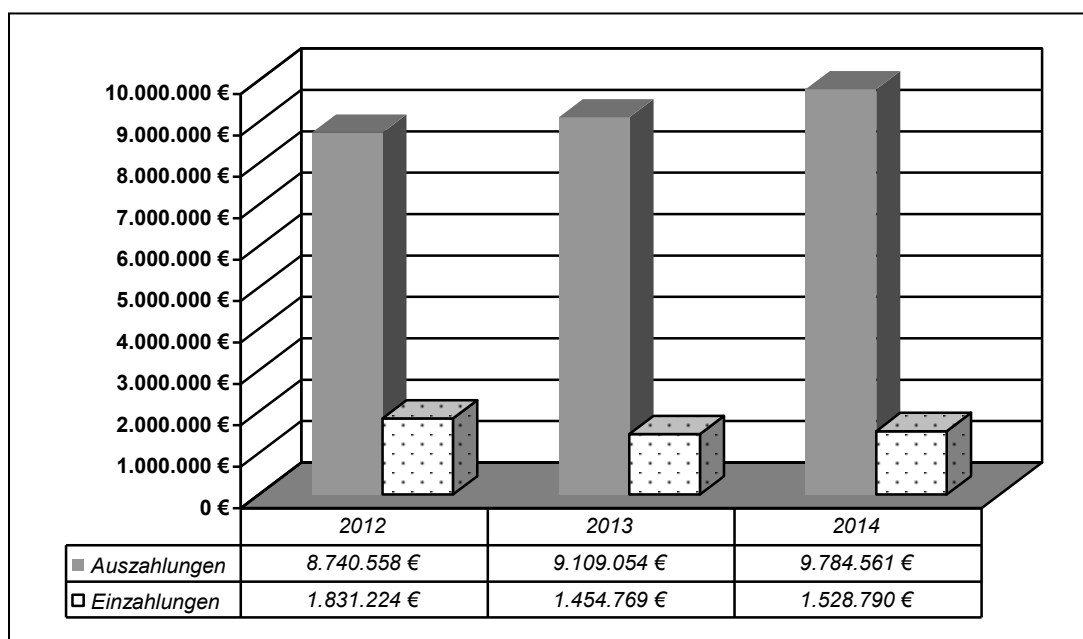


Die Zahlen der ambulanten Fälle in der Hilfe zur Pflege waren von 2012 nach 2013 sowohl bei der Stadt Reutlingen als auch beim Landkreis Reutlingen rückläufig und stiegen 2014 wieder an. Die Ursachen sind vielfältig und werden daher weiter beobachtet. Beim Landkreis spielen die aufgearbeiteten Bearbeitungsrückstände mit eine Rolle.

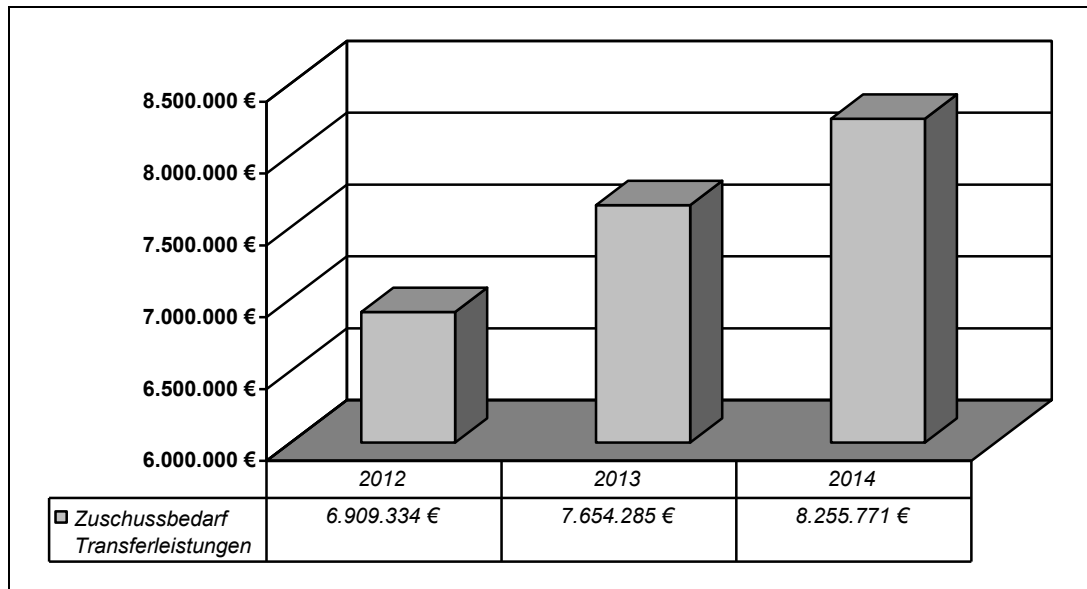
Insgesamt kann auch ein Kriterium sein, dass bei Menschen mit ambulantem Pflegebedarf die Eigenmittel und Leistungen der Pflegeversicherung eher noch ausreichen und daher keine Leistungen des Sozialhilfeträgers erforderlich werden. Anders ist dies in der Regel bei stationärer Pflege. Hier werden häufig ergänzende Sozialleistungen benötigt, insbesondere wenn Menschen erst im hohen Alter und mit Pflegestufe 3 ins Heim kommen.

2.3 Finanzielle Entwicklung Hilfe zur Pflege insgesamt

a) Entwicklung der Auszahlungen und Einzahlungen



b) Zuschussbedarf Transferleistungen



Die Auszahlungen in der Hilfe zur Pflege sind im Vergleich zum Vorjahr um 7,4 % auf rund 9,8 Mio. EUR gestiegen. Die Ursachen dafür liegen im Wesentlichen ebenfalls an den Fallzahlensteigerungen sowie den Tarifsteigerungen. Gleichzeitig konnten die Einzahlungen durch Einmaleffekte wie z. B. Darlehensrückzahlungen leicht gesteigert werden (+ 5,1 %).

Der Zuschussbedarf stieg gegenüber dem Vorjahr 2013 um 7,9 % = 0,6 Mio. EUR und ist damit trotz gestiegener Fallzahlen geringer als im Vorjahresvergleich (2013 = + 10,8 %) an.

Durch die Umsetzung der Vorgaben der Landesheimbauverordnung (insbesondere Wegfall von Doppelzimmern) in verschiedenen Einrichtungen werden Umzüge von Bewohnern aus bisher günstigen Heimen in teurere Einrichtungen notwendig. Ältere Heime, mit günstigen Pflegesätzen, die nicht mehr den heutigen Standards und Anforderungen entsprechen, fallen teilweise weg. Außerdem gibt es zunehmend Fälle mit höherer Pflegeeinstufung, die nicht mehr ambulant versorgt werden können. Daher werden die Heimkosten auch in den Folgejahren weiter steigen.

Der in den Einzahlungen bis 2012 enthaltene Anteil für den Soziallastenausgleich wird seit 2013 nur noch auf die Produkte 31.10.02 (EGH) und 31.20.01 (SGB II) verbucht.

2.4 Stand der Verhandlungen Landes-Rahmenvertrag stationäre Pflege nach SGB XI

Mit weiteren deutlichen Mehraufwendungen ist in den Folgejahren durch die Neuverhandlungen des Rahmenvertrags für stationäre Leistungen in der Pflege nach dem SGB XI zu rechnen.

a) Ausgangssituation

Mit Schreiben vom 19.02.2014 hatten die Verbände der Leistungserbringer zu Verhandlungen über den Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg aufgefordert. Das Forderungs-

volumen beträgt ca. 516 Mio. EUR. Die geforderten Veränderungen der Personalschlüssel ergeben einen Personalmehrbedarf von insgesamt 11.285 zusätzlichen Stellen, davon allein für den Bereich Pflege ca. 7.750 Stellen. Bei einem Verhandlungsvolumen in der stationären Pflege von rund 3 Mrd. EUR bedeutet diese Forderung eine Steigerung um ca. 17 %.

Im Jahr 2012 lag die Sozialhilfequote bei den Pflegeheimbewohnern in Baden-Württemberg bei 28,6 %, sodass rund 147,6 Mio. EUR des Gesamtpakets von 516 Mio. EUR von den örtlichen Sozialhilfeträgern zu finanzieren wären. Durch die Verteuerung des Heimpflegesatzes im geforderten Umfang würde darüber hinaus die Sozialhilfequote erheblich ansteigen.

Um ihrer Forderung Nachdruck zu verleihen, haben die Verbände der Leistungserbringer, mit Ausnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Baden-Württemberg e. V., den Abschnitt 3 des Rahmenvertrages fristgerecht gekündigt. In diesem Abschnitt des Rahmenvertrages sind die personelle Ausstattung einer Pflegeeinrichtung, der Personalabgleich und der Nachweis der tariflichen Bezahlung geregelt. Eine solche abschnittsweise Kündigung ist zulässig.

b) Verhandlungsverlauf

Das Verhandlungsangebot der Leistungsträger orientiert sich am Ziel günstiger Pflegesätze. Soweit Verbesserungen der Personalschlüssel notwendig werden, sollen sie eine qualitative und strukturelle Verbesserung in der Pflege bewirken. Eine pauschale Schlüsselverbesserung über alle Bereiche, wie von den Verbänden der Leistungserbringer gefordert, wurde von den Leistungsträgern abgelehnt und ein Alternativvorschlag unterbreitet.

Dazu wurden Personalschlüsselverbesserungen in zentralen Personalbereichen angeboten:

- Verbesserung des Personalschlüssels in der Pflege durch Herauslösen der Pflegedienstleitung (PDL) aus dem bisherigen Pflegeschlüssel
- Flexibilisierung der Personalmengen aufgrund konzeptioneller Neuausrichtung (Pflegerwohngemeinschaften)
- Personalschlüsselverbesserung im Bereich Leitung und Verwaltung
- Personalschlüsselverbesserung durch einen zusätzlichen Personalschlüssel „Qualität“

Bis zuletzt stellten die Verbände der Leistungserbringer diesem von strukturellen und qualitativen Verbesserungen getragenen Angebot keine neue Forderung entgegen und verharrten vielmehr bei ihrer maximalen Ausgangsforderung vom Februar 2014. Die Verbände der Leistungserbringer erklärten daraufhin die Verhandlungen vom 30. Juni 2015 als gescheitert. Sie haben nun die Möglichkeit, die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI anzurufen und eine Festsetzung der gekündigten rahmenvertraglichen Inhalte vornehmen zu lassen.

Obwohl der Rahmenvertrag in weiten Teilen noch nicht ausverhandelt ist, kann die Schiedsstelle für die gekündigten Abschnitte zum 1. Januar 2016 einen neuen Rahmenvertrag festsetzen. Unabhängig davon ist im Entwurf zum 2. Pflege-stärkungsgesetz zum 1. Januar 2017 die Verhandlung eines neuen Rahmenvertrages vorgesehen. Dieser muss insbesondere die notwendigen Veränderungen aufgrund des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes beachten.

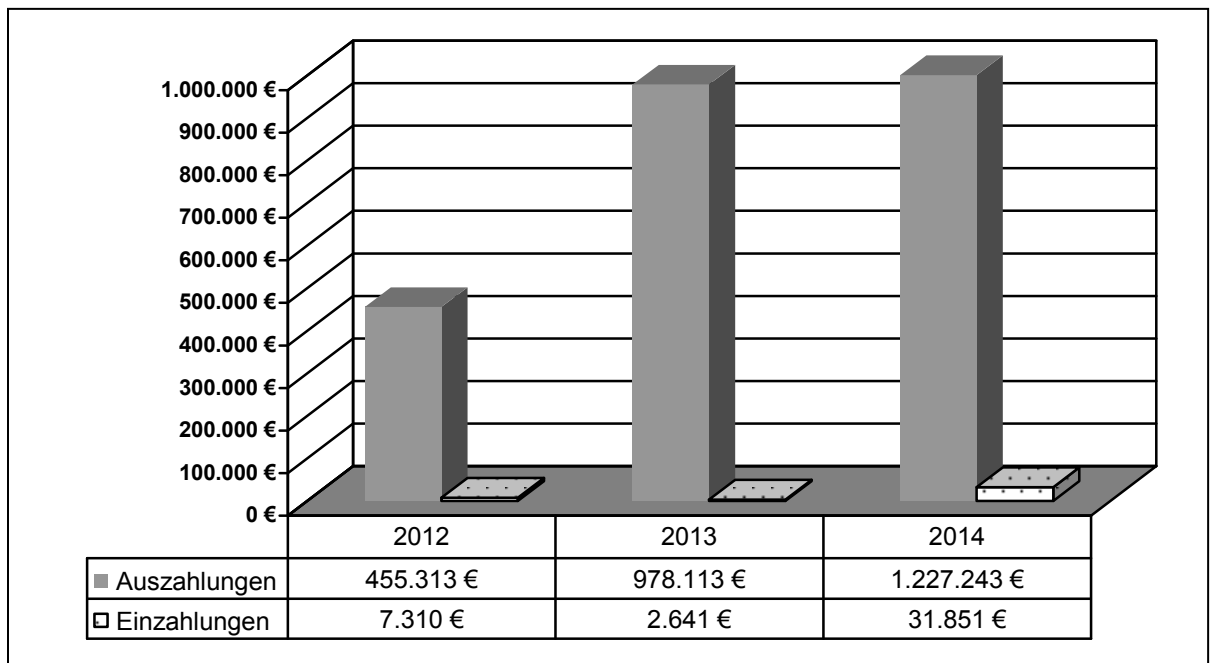
Über die weitere Entwicklung wird berichtet.

3. Produkt 31.10.03 - Hilfen zur Gesundheit (frühere Krankenhilfe)

In dieser Produktgruppe werden auch Erstattungen an Krankenkassen aus anderen einzelnen Hilfearten geleistet. Eine Planung dieser Leistungen ist kaum möglich.

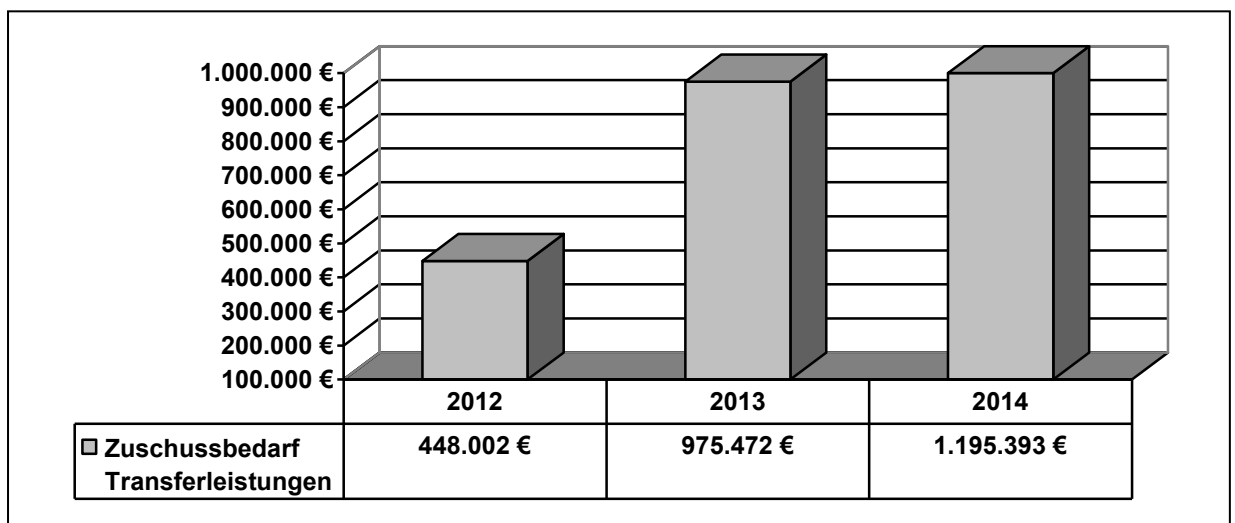
3.1 Finanzielle Entwicklung

a) Entwicklung der Auszahlungen und Einzahlungen:



b) Zuschussbedarf Transferleistungen

Der Zuschussbedarf der Transferleistungen ist gegenüber dem Vorjahr um 219.920 EUR (= 22,5 %) auf 1.195.393 EUR gestiegen.



Wie bereits erwähnt ist dieses Produkt schwer planbar. Ausschlaggebend für die Steigerungen bei den Auszahlungen waren kostenintensive Einzelfälle.

Weiterhin wirken sich die Nachberechnungen der Leistungen nach § 264 SGB V aus dem verlorenen Musterprozess gegen die Krankenkassen mit einem Betrag von ca. 290.000 EUR aus. Die Aufarbeitung der Fälle konnte 2014 nicht komplett abgeschlossen werden.

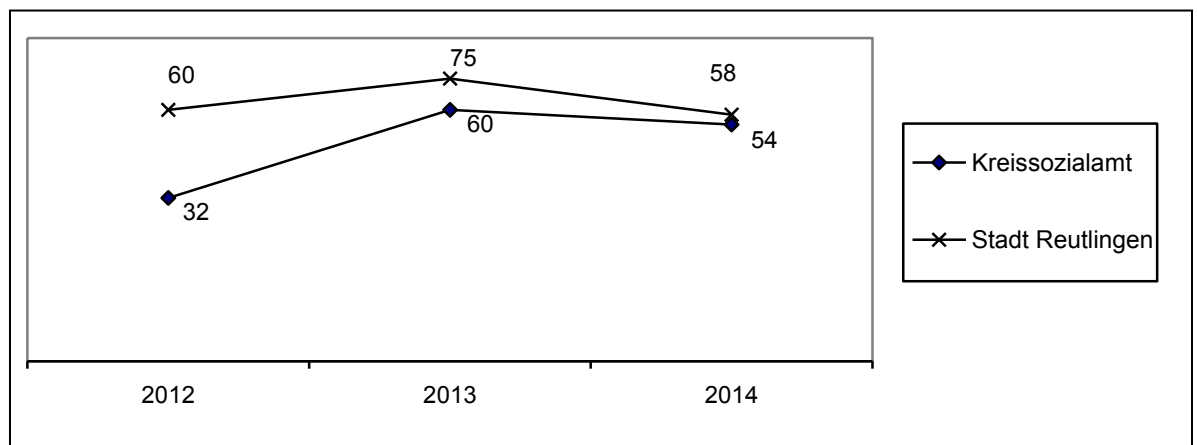
4. Produkt 31.10.05 - Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Dieses Produkt beinhaltet zwei wesentliche Hilfearten: Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Hilfe zum Lebensunterhalt wird überwiegend an Personen gewährt, die wegen einer befristeten Erwerbsminderung von den Leistungen nach dem SGB II oder der Grundsicherung nach dem SGB XII ausgeschlossen sind. Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten auch wenige Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem SGB XII erhalten. Diese Kinder haben auch Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT). Die Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt belasten den Landkreisetat zu 100 %.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Leistung, die für Menschen mit geringem Einkommen (in der Regel ab dem 65. Lebensjahr) gewährt wird. Der Bund übernimmt dafür die Nettoaufgaben ab dem Jahr 2014 zu 100 %.

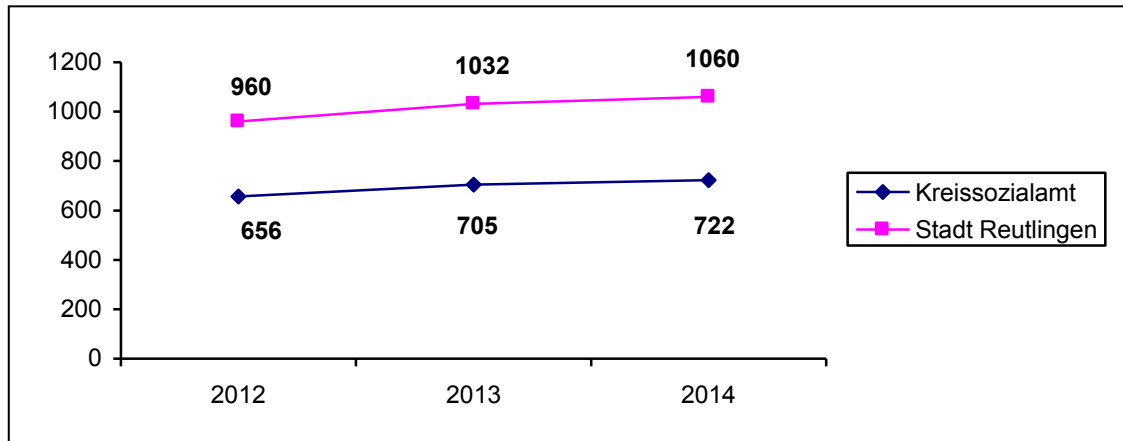
4.1 Fallzahlen Hilfe zum Lebensunterhalt



Die Fallzahlen zum Stichtag 31.12.2014 betragen 112 Fälle und sind gegenüber dem Vorjahr 2013 (135 Fälle) um 23 Fälle zurückgegangen.

Ob dies mit Blick auf den möglichen vorgezogenen Renteneintritt ab dem 63. Lebensjahr dauerhaft so bleibt, gilt es weiter zu beobachten.

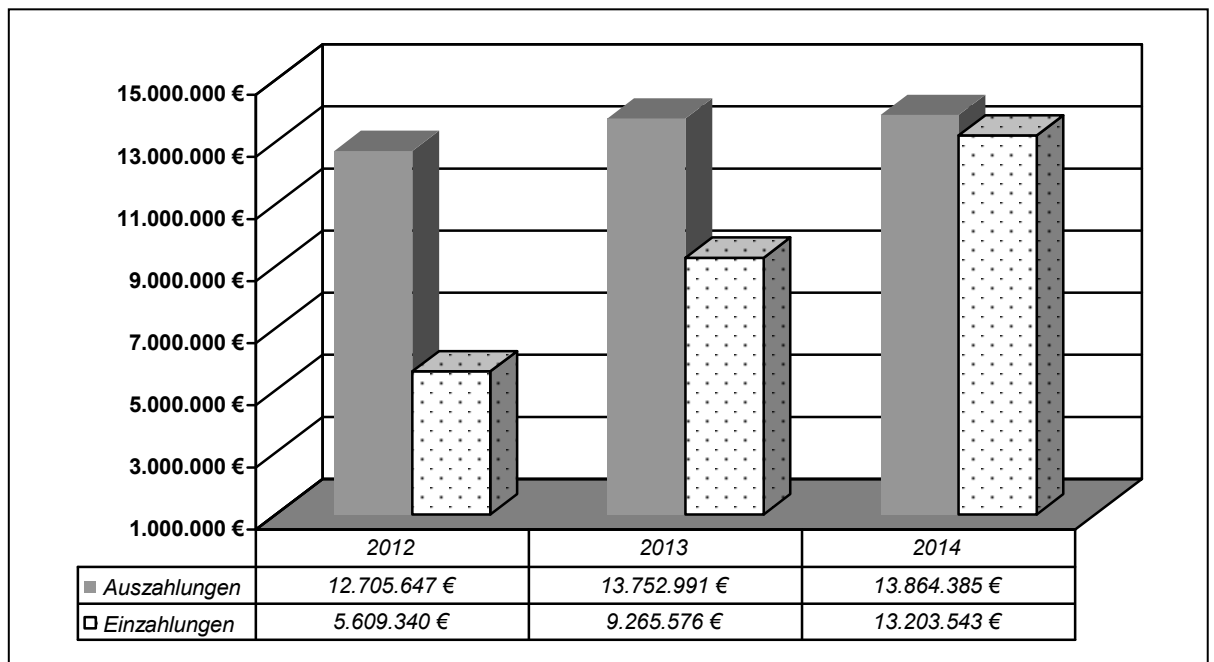
4.2 Fallzahlen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung



Zum Stichtag 31.12.2014 ergibt sich eine Fallzahlensteigerungen bei der Grundsicherung nach dem SGB XII um 45 Fälle auf 1.782 Fälle (2013 = 1.737 Fälle). Dies entspricht einer Zunahme von rund 2,6 %. Die Steigerungsrate fällt insgesamt damit geringer aus als im Vorjahr (2013 = + 7,5 %).

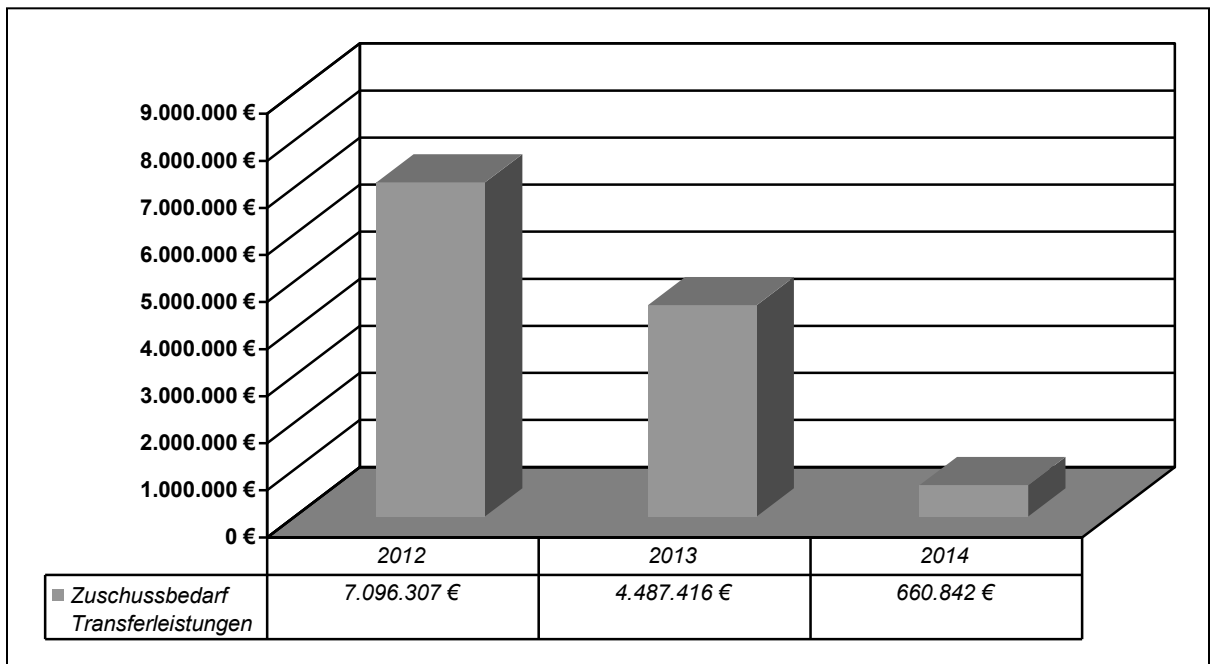
Die steigende Tendenz bleibt erwartungsgemäß weiter erhalten und zeigt, dass die sogenannte „Altersarmut“ ein dauerhafter Faktor im Leistungssystem bleibt. In den kommenden Jahren dürfte dieser Trend eher noch an Dynamik gewinnen. Umso bedeutender ist die 100%ige Erstattung der kommunalen Transferleistungen durch den Bund.

4.3 Gesamtentwicklung der Auszahlungen und Einzahlungen



Anmerkung: Die Auszahlungen und Einzahlungen werden gemeinsam für Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dargestellt.

4.4 Zuschussbedarf Transferleistungen



Der Zuschussbedarf der Transferleistungen im Produktbereich 31.10.05 reduziert sich aufgrund der höheren Einzahlungen/Erstattungen des Bundes erheblich. Allerdings ist wegen der jahresbedingten Rechnungsabgrenzung auch künftig immer ein zeitlicher Versatz bei den Erstattungen gegeben.

Der bis 2012 enthaltene Anteil für den Soziallastenausgleich wird ab 2013 nur noch auf die Produkte 31.10.02 (EGH) und 31.20.01 (SGB II) verbucht. Der Soziallastenausgleich betrug im Jahr 2014 insgesamt 3.103.791 EUR und lag damit gegenüber 2013 (2.482.177 EUR) um 0,6 Mio. EUR höher (+ 25,04 %) - siehe Anlage 1 zu dieser KT-Drucksache.

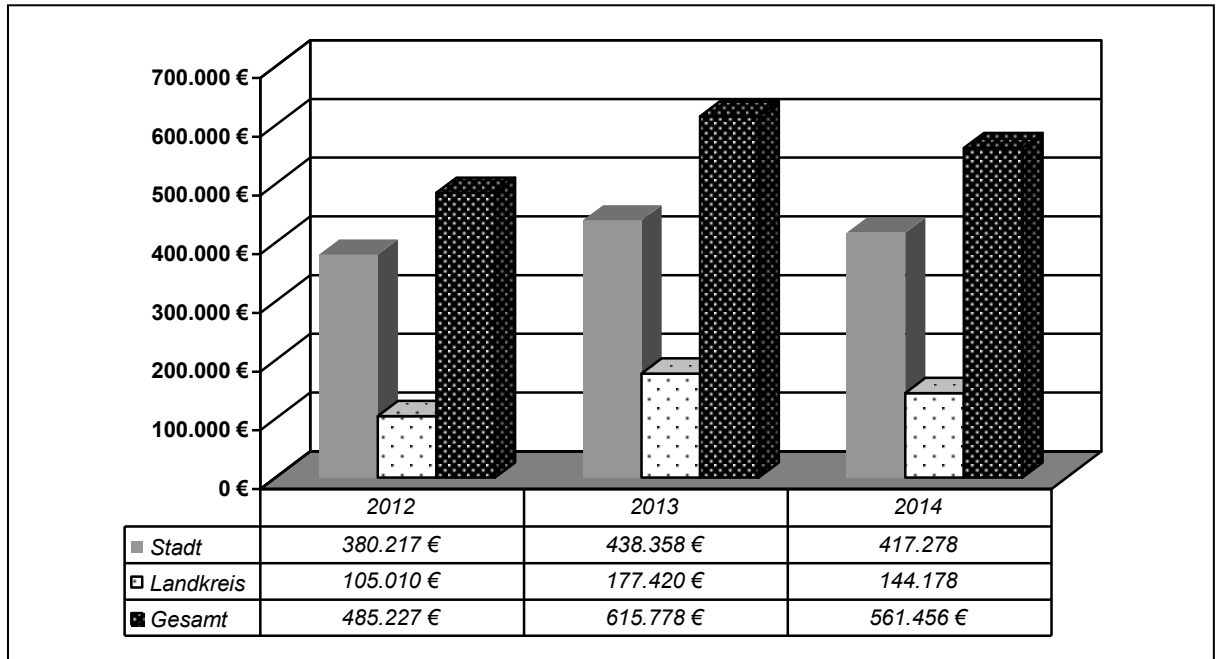
5. Produkt 31.10.07 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Leistungen der Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) umfassen insbesondere Hilfen für von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, obdachlose Menschen, Haftentlassene oder Suchtkranke.

Die Ursache für die Hilfebedürftigkeit (in Abgrenzung zu den Produkten 31.10.05 und 31.20.01) sind hier nicht in erster Linie materielle Probleme oder Langzeitarbeitslosigkeit, sondern besondere Lebensverhältnisse, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die von den betroffenen Personen nicht aus eigener Kraft überwunden werden können. Typische Beispiele dafür sind Wohnungslosigkeit und die Situation nach einer Haftentlassung. Hinzu kommen vor allem bei älteren Menschen gesellschaftliche Faktoren wie Beziehungsbrüche, Vereinsamung etc.

Diese Leistungen werden kurzzeitig erbracht und sind in der Regel auf längstens 18 Monate begrenzt. Der Zugang zu den Hilfen ist niedragschwellig. Im Fokus steht insbesondere die Stärkung der Hilfe zur Selbsthilfe, um später teurere Folgeleistungen - wie z. B. Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege - zu vermeiden.

Entwicklung der Auszahlungen nach Stadt und Landkreis:



Die Auszahlungen im Berichtsjahr 2014 sind gegenüber dem Vorjahr trotz gestiegener Fallzahlen im selben Zeitraum um 54.322 EUR gesunken (- 8,8%). Die Fallzahlen betragen zum Stichtag 31.12.2014 beim Landkreis 13 Fälle (2013 = 10 Fälle), bei der Stadt Reutlingen 49 Fälle (2013 = 39).

Aufgrund der in der Regel kurzen Bewilligungsdauer sind diese Stichtagszahlen allerdings nur begrenzt aussagekräftig.

6. Produktgruppe 31.30 Hilfen für Flüchtlinge (inkl. Krankenhilfe-Fälle von Asylbewerbern)

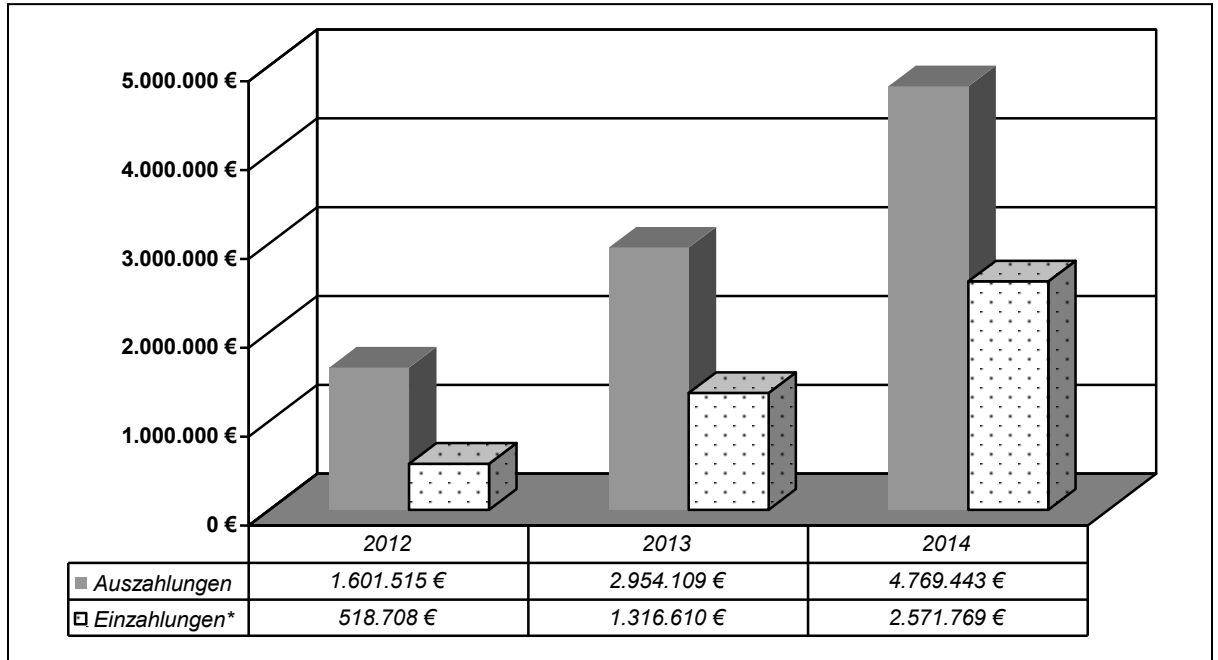
6.1 Fall-/Personenzahlen

Zum 01.04.2013 wurden die Leistungen für alle Asylbewerber weitestgehend von Sach- auf Geldleistungen umgestellt (siehe u. a. KT-Drucksache Nr. VIII-0655) und die Unterbringung erfolgt dezentral in den einzelnen Städten und Gemeinden im Landkreis.

Der starke Zustrom von Asylbewerbern und Flüchtlingen ist bereits in 2014 weiter angestiegen. Er stellt den Landkreis und die Kommunen vor große Herausforderungen bei der Bewältigung der damit verbundenen Aufgaben - sowohl in der Versorgung mit Unterkünften/ Wohnraum als auch bezüglich der Betreuung und der Bearbeitung der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die enge Kooperation und Vernetzung zwischen allen örtlichen Akteuren, das Engagement von Ehrenamtlichen, Mitarbeitern, sowie nicht zuletzt die gute Unterstützung in den Kommunen und die Hilfsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, trugen bisher wesentlich dazu bei, dass die Integration der Flüchtlinge im Berichtsjahr 2014 gelungen und die anhaltend hohe Zuweisung bewältigt werden konnte. Es wird zunehmend schwieriger, Wohnraum in der Anschlussunterbringung zu bezahlbaren Mietpreisen zu bekommen. Hierbei sind die Kommunen und der Landkreis auf die solidarische Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger dringend angewiesen.

Zum Stichtag 31.12.2014 erhielten 1.092 Flüchtlinge Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Vorjahr 683), davon 791 in Gemeinschaftsunterkünften und 301 in der Anschlussunterbringung.

6.2 Entwicklung der Auszahlungen und Einzahlungen



*Die Einzahlungen enthalten laufende Einzahlungen und den Anteil des Kreissozialamtes an der Pauschale des Landes für Leistungs- und Krankenausgaben.

Die Steigerung bei den Einzahlungen und Auszahlungen korreliert mit den steigenden Asylbewerberzahlen. Kostensteigernd wirken sich auch Einzelfälle mit hohen Krankenhilfeleistungen einschließlich der Impfkosten aus.

Das Land erstattet den Kommunen in Form von einmaligen Pauschalen die Aufwendungen für Liegenschaften, Verwaltungsaufgaben, Leistungsausgaben, Krankenausgaben und Betreuungsausgaben. Das Land hebt die Pauschalen nach § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FLÜAG) zur Ausgabenerstattung ab dem 01.01.2014 bis zum 01.01.2016 schrittweise an.

Die Pauschalen betrugen 2013 12.270 EUR und wurden für 2014 rückwirkend auf 12.566 EUR angehoben. Die Auszahlung erfolgt zeitlich immer etwa ein halbes Jahr versetzt. Im Jahr 2015 sollen sie auf 13.260 EUR und 2016 auf 13.972 EUR steigen. Danach soll eine jährliche Dynamisierung mit 1,5 % erfolgen.

Die Pauschalen sind zeitlich befristet und insgesamt nicht kostendeckend. Der Landkreistag hat deshalb beim Land eine Überprüfung eingefordert.

7. Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) für die Rechtskreise § 6 b BKGG Wohngeld/Kinderzuschlag (31.90), SGB XII (31.10.05) und Flüchtlinge (31.30)

Ausführlich wurde über die Einzelleistungen des BuT, die Bundesbeteiligung und die berechtigten Personenkreise u. a. in KT-Drucksache Nr. VIII-0300 vom 03.05.2011 berichtet. Beantragt werden können folgende Leistungen:

- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung (außer Hortmittagessen - war befristet bis 31.12.2013), sowie
- soziale und kulturelle Teilhabe

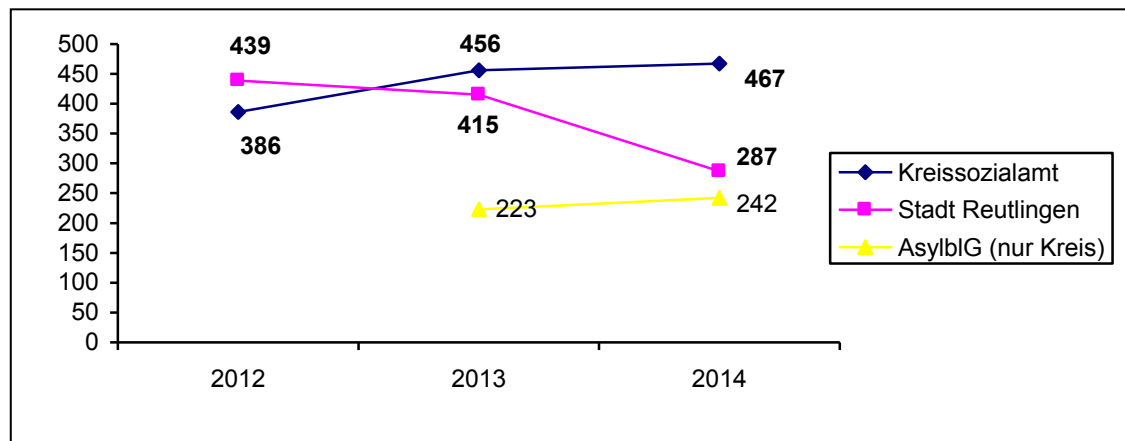
Die Leistungen des BuT verteilen sich auf die Produkte und Produktgruppen 31.10.05 (Grundsicherung für Erwerbsunfähige und im Alter nach dem SGB XII), 31.20 (SGB II), 31.30 (Flüchtlinge) und 31.90 (Fälle nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz - BKGG). Über die Entwicklung Fallzahlen und Kosten des BuT im SGB II wird gesondert in der KT-Drucksache zur jährlichen Entwicklung der SGB II-Leistungen berichtet.

Aufgrund der Umstellung auf sogenannte „Globalanträge“ bereits ab dem Jahr 2012 kann davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich alle antragsberechtigten Kinder erreicht werden. Mit den Globalanträgen wird bereits beim Antrag auf die Hauptleistung (also z. B. nach dem SGB II, Wohngeld etc.) ein Antrag auf BuT „automatisch“ gestellt. Dies sagt allerdings nichts darüber aus, ob diese Leistungen auch tatsächlich von den Leistungsberechtigten abgerufen werden.

Die Zahl der Leistungsempfänger bei den Produkten und Produktgruppen 31.10.05 und 31.30 war bisher im Verhältnis eher gering. Durch die steigende Anzahl an Zuweisungen von Asylbewerbern und dem ab dem Jahr 2015 bestehenden Rechtsanspruch von Asylsuchenden auf BuT-Leistungen werden die Fallzahlen - abhängig vom zugewiesenen Personenkreis - zunehmen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Fallzahlenentwicklung in den Rechtskreisen § 6 b BKGG und AsylbLG. Der Rechtskreis SGB II wird im Jahresbericht 2014 zum SGB II dargestellt.

7.1 Fallzahlen



Anmerkung zur Grafik: Für 2012 liegen für den Rechtskreis Asyl keine validen Detailzahlen vor.

Insgesamt bezogen im Verlauf des Jahres 2014 754 Kinder (2013 = 871) Kinder BuT-Leistungen nach § 6 b BKGG - dem zweitgrößten Rechtskreis im BuT nach dem SGB II. Diese verteilen sich auf die Stadt Reutlingen mit 287 (2013 = 456) Kinder und auf den übrigen Landkreis 467 Kinder (2013 = 456). Die Zahl ist insgesamt um 117 Kinder zurückgegangen (= 13,4 %).

Im Rechtskreis AsylbLG entfielen an BuT-Leistungen auf den Schulbedarf 210 (Vorjahr 55), auf die Mittagsverpflegung 17 (Vorjahr 25) und auf die Teilhabeleistungen 8 (Vorjahr 3).

Die meisten BuT-Leistungen entfielen im Bereich Wohngeld/Kinderzuschlag in 2014 ähnlich wie in 2013 auf die Mittagsverpflegung, den persönlichen Schulbedarf, gefolgt von Klassenfahrten und Teilhabeleistungen. Im Einzelnen wird auf die Tabelle in Anlage 2 verwiesen.

Beim Landkreis spielte die Schülerbeförderung erwartungsgemäß wieder eine etwas größere Rolle als bei der Stadt Reutlingen.

Bei der Zahlenentwicklung im Rechtskreis § 6 b BKG ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Wohngeldempfänger im Berichtsjahr weiter deutlich gesunken ist. Beim Landkreis beträgt der Rückgang im Berichtsjahr 6,8 %, bei der Stadt Reutlingen 21,95 %. Dies wirkt sich zwangsläufig auch auf die BuT-Zahlen aus.

Mit der für 2016 vorgesehenen Wohngeldnovelle könnte die Zahl der Leistungsempfänger auch im BuT wieder deutlich steigen. Es ist vorgesehen, mit Blick auf die anstehende Gesetzesänderung auch nochmals gezielt in der Öffentlichkeit auf die Leistungen aufmerksam zu machen.

Bisher wurden bereits verschiedene Öffentlichkeitsmaßnahmen vollzogen. Diese sind z. B.:

- Mehrere Pressemitteilungen.
- Diverse Info-Veranstaltungen auf verschiedenen Ebenen (Job-Center mit verschiedenen Akteuren der Leistungserbringer im Rahmen von BuT-Leistungen, Stadt Reutlingen, Landkreis...).
- Hinweise auf der Homepage des Landkreises sind eingestellt.
- Im Berichtsjahr 2014 wurden nochmals alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden angeschrieben und gebeten, auch in ihren Kommunen Werbung für die Inanspruchnahme der BuT-Leistungen zu machen.
- In der Regel erreicht man grundsätzlich alle Kinder, da bereits auf dem Globalantrag die Leistungen für BuT ausgefüllt werden.
- Im Rechtskreis Wohngeld/Kinderzuschlag wird jedem Antragsteller ein Merkblatt mitgegeben und ausdrücklich auf die BuT-Leistungen hingewiesen.
- Ausgabe und Auslage mehrsprachiger Info-Flyer.
- Im Bereich Asyl wird im Zusammenwirken mit den Sozialarbeitern ebenfalls darauf geachtet, dass BuT beantragt wird.
- Da sich das Kinderzuschlagsgesetz ebenfalls ändern wird ist beabsichtigt, die Familienkassen und die dortigen Ansprechpartner nochmals zu bitten, dass sie Antragsteller auf BuT-Leistungen hinweisen.

Insgesamt bleibt aber festzuhalten, dass die BuT-Leistungen zurückgehen, wenn die Grundleistungen wie Wohngeld, Kinderzuschlag oder SGB-II/SGB-XII-Leistungen zurückgehen.

7.2 Finanzielle Entwicklung

Über die finanzielle Entwicklung im Rechtskreis SGB II (31.20) im BuT wird in der Kreistagsdrucksache zum SGB II berichtet. Die Bundesbeteiligung am BuT geht bei Produktgruppe 31.20 für alle Rechtsgebiete ein, für die der Bund Erstattungen im BuT leistet. Erstattungen erhält der Landkreis für den Rechtskreis SGB II und § 6 b BKG. Die BuT-Aufwendungen im AsylLG und im SGB XII trägt der Landkreis zu 100 %.